



# Behandlung vertraulicher Informationen

## Traffic Light Protocol (TLP)

Im Rahmen der Allianz für Cyber-Sicherheit ist der Austausch von nicht-öffentlichen und vertraulichen Informationen notwendig. Das „Traffic Light Protocol“ (TLP) ist eine Vereinbarung zum Schutz dieser Informationen. Das TLP regelt nicht den Schutz staatlich geheim zu haltender Informationen.

Diese Verpflichtung dient der Schaffung von Vertrauen bzgl. des Schutzes ausgetauschter Informationen durch Regelung der Weitergabe mithilfe des TLP. Im Zweifelsfall ist in Absprache mit dem Informationsersteller zu handeln.

**Bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Behandlung vertraulicher Informationen erhält der Verpflichtete zukünftig nur noch Informationen der Stufe TLP-White.**

Durch ihre Unterschrift erklären natürliche Personen ihre Zustimmung zu den Regeln des TLP. Eine Verpflichtung stellvertretend für den eigenen Zuständigkeits-/Verantwortungsbereich ist möglich. Werden Funktionspostfächer oder Gruppenrufnummern in der Organisation angegeben, so sind alle potenziellen Empfänger durch den Unterzeichner in dessen Verantwortung und Verwaltung auf die Einhaltung des TLP zu befehlen.

## Allgemeine Hinweise

Die Einstufung einer **mündlichen Information** wird vom Eigentümer vorgenommen und dem Zuhörerkreis stets vor der Weitergabe mitgeteilt. Personen, die nicht TLP-verpflichtet sind, müssen die Besprechung für die Dauer der Weitergabe von als TLP-Red, TLP-Amber und TLP-Green eingestuften Informationen verlassen.

**Schriftstücke**, die nach TLP eingestuft werden sollen, sind vom Verfasser vor Beginn des eigentlichen Informationsinhaltes auf jeder Seite des Dokuments mit dem Stichwort TLP-Red, TLP-Amber, TLP-Green oder TLP-White zu kennzeichnen und nur berechtigten Personen auszuhändigen.

Es gelten Einschränkungen bei der Weitergabe TLP-ingestufter Informationen gemäß der folgenden Einteilung, die durch den Informationsersteller vorgenommen wird. Sollte eine Weitergabe notwendig werden, die mit diesen Einschränkungen kollidiert, so ist diese Weitergabe durch den Informationsersteller nachvollziehbar zu genehmigen.

## TLP-Stufen

Stufe	Bedeutung	Bestimmungen
TLP-White	Unbegrenzt	Abgesehen von urheberrechtlichen Aspekten dürfen Informationen der Stufe TLP-White ohne Einschränkungen frei weitergegeben werden.
TLP-Green	Organisationsübergreifende Verteilung	Informationen in dieser Stufe dürfen innerhalb der Organisationen und an deren Partner frei weitergegeben werden. Die Information darf jedoch nicht veröffentlicht werden.
TLP-Amber	Organisationsinterne Verteilung	Informationen in dieser Stufe dürfen innerhalb der Organisationen der Empfänger weitergegeben werden, jedoch nur auf der Basis „Kenntnis nur wenn nötig“. Der Ersteller der Information muss zusätzlich beabsichtigte Einschränkungen der Weitergabe klar spezifizieren.
TLP-Red	Persönlich, nur für benannte Empfänger	<b>TLP-Red-Informationen</b> sind auf den Kreis der Anwesenden in einer Besprechung oder einer Video-/Telefonkonferenz bzw. auf die <u>direkten</u> Empfänger bei schriftlicher Korrespondenz beschränkt. Eine Weitergabe ist untersagt. In den meisten Fällen werden Informationen der Stufe TLP-Red mündlich oder persönlich übergeben.

## **Einstufung und Kennzeichnung**

Einstufungen sind klar zu kennzeichnen. Sie gelten in der Regel auch für Auszüge aus eingestuftem Dokumenten oder Informationen. Zusätzliche Einschränkungen für den Verteilerkreis können durch den Informationsersteller ergänzend zur TLP-Stufe eingebracht werden. Die Kennzeichnungen sind gut lesbar aufzubringen.

Werden mehrere Informationen unterschiedlicher TLP-Stufen zusammen gehandhabt, so sind sie entsprechend der höchsten vorliegenden TLP-Stufe zu handhaben.

Bei Nachrichten müssen Kennzeichnungen so erfolgen, dass sie für den Leser sofort deutlich erkennbar werden, z.B. als vorangestellter Text im Betreff einer E-Mail. Bei Dokumenten mit Seitenstruktur müssen die Kennzeichnungen mittig in der Kopfzeile jeder Seite erscheinen. Bei Dateien ist der Dateiname entsprechend zu ergänzen. Dies gilt auch für Dateianhänge an E-Mails oder sonstige elektronische Nachrichten. Datenträger sind zusätzlich sichtbar zu markieren.

## **Weitergabe an Dritte**

Sollte eine Weitergabe an einen nicht durch die Einstufung genehmigten Empfängerkreis notwendig werden, so ist diese vor einer eventuellen Weitergabe durch den Informationsersteller nachvollziehbar zu genehmigen. Bei ausnahmsweiser Weitergabe im Rahmen einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung ist der Informationsersteller – nach Möglichkeit vorab – zu informieren.

## **Vervielfältigung**

Die Vervielfältigung von TLP-Amber- und TLP-Red Informationen muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Vervielfältigungen sind genauso zu behandeln wie Originaldokumente einschließlich ihrer Kennzeichnung, Aufbewahrung, Weitergabe und Vernichtung.

## **Elektronische Übertragung**

Informationen der Vertraulichkeitsstufen TLP-Amber und TLP-Red müssen in der Regel bei elektronischer Übertragung angemessen verschlüsselt werden.

## **Aufbewahrung von Dokumenten**

Elektronische Dokumente mit einer TLP-Stufe TLP-Red oder TLP-Amber sollten in der Regel verschlüsselt aufbewahrt werden.

Papierdokumente der TLP-Stufen TLP-Amber und TLP-Red müssen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

## **Vernichtung, Löschung und Aussonderung**

Festplatten, auf denen Informationen der TLP-Stufen TLP-Amber oder TLP-Red gespeichert wurden, müssen vor Aussonderung sicher gelöscht oder – bevorzugt – irreversibel physisch vernichtet werden. Papierdokumente der TLP-Stufen TLP-Amber oder TLP-Red müssen in geeigneten Aktenvernichtern vernichtet werden.

## **Kompromittierung von Informationen**

Bereits beim Verdacht auf Kompromittierung von Informationen (Verlust usw.) sind umgehend der Informationsersteller und das BSI zwecks Schadensminimierung über den Sachverhalt zu informieren.